

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 29. Juni 2021

Nr. 419

Zuständigkeiten bei der Bewilligung von Veranstaltungen und Umsetzungskontrolle von Schutzkonzepten bei Veranstaltungen

Aktualisierung

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 606 vom 20. Oktober 2020 wurden die Zuständigkeiten bei der Beurteilung und Umsetzung von Schutzkonzepten bei Veranstaltungen festgelegt. Die rechtlichen Grundlagen haben sich seither verändert, insbesondere waren Veranstaltungen während der vergangenen Monate grösstenteils generell verboten, weswegen die im Herbst 2020 festgelegten Zuständigkeiten und Pflichten für Veranstalter in dieser Zeit keine Wirkung entfalteten. Mit den erfolgten und geplanten Öffnungsschritten sind die Zuständigkeiten für die Bewilligung und Kontrolle von Veranstaltungen sowie die Pflichten für die Veranstalter aktualisiert festzulegen.

2. Zuständigkeiten

Die mit RRB Nr. 606 vom 20. Oktober 2020 festgelegten Zuständigkeiten für die Bewilligung und Kontrolle haben sich bewährt, insbesondere im Verhältnis von Kanton, Politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchgemeinden und Bürgergemeinden. Sie sollen unverändert beibehalten werden.

Unverändert soll auch die Zuständigkeit der Fachstelle Covid-19 für die Koordination der Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie für die Beurteilung aller Anfragen im Zusammenhang von Veranstaltungen bleiben.

Grossveranstaltungen sowie Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen sind ab dem 26. Juni 2021 wieder zulässig und benötigen gemäss Art. 16 ff. der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung. Da Grossveranstaltungen in den kommenden Monaten insbesondere in den Bereichen Sport und Kultur stattfinden werden, ist die Zuständigkeit dafür nicht mehr beim Departement für Justiz und Sicherheit (DJS), sondern beim Departement für Erziehung und Kultur (DEK) anzusiedeln. Ist für eine Grossveranstaltung jedoch auch eine Bewilligung gemäss dem Strassenverkehrsgesetz

2/4

(SVG; SR 741.01) notwendig, soll auch die gesundheitspolizeiliche Bewilligung ausnahmsweise vom DJS erteilt werden. Es hört das DEK, die Fachstelle Covid-19 und den kantonsärztlichen Dienst vor der Bewilligungserteilung an. Die Fachstelle Covid-19 ist mit der Bewilligung zu bedienen.

Nicht mehr erforderlich ist die generelle Pflicht zur vorgängigen Einreichung eines Schutzkonzepts, weil die Erstellung und Umsetzung tauglicher Schutzkonzepte mittlerweile eingespielt ist und sich die Kontrolle von Veranstaltungen auf bewilligungspflichtige Grossveranstaltungen fokussieren wird. Bei kleineren Veranstaltungen ist auf Eigenverantwortung zu setzen.

Die durch die Gemeinden durchgeführten Kontrollen sowie allfällige Beanstandungen sind weiterhin wöchentlich bis Montagabend mit dem vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Verfügung gestellten Meldeformular der Fachstelle Covid-19 zu melden. Diese wiederum meldet die kantonale Kontrolltätigkeit wöchentlich der Nationalen Alarmmeldezentrale (NAZ).

3. Durchsetzung

Stellen die Gemeinden oder die Fachstelle Covid-19 in ihrem Zuständigkeitsbereich fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie oder das zuständige Departement geeignete Massnahmen. Sie können Veranstaltungen verbieten oder auflösen (Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Stellen sie fest, dass ein Organisator vorsätzlich die Verpflichtungen gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhält oder eine Grossveranstaltung nach Art. 16 ff. Covid-19-Verordnung besondere Lage ohne die erforderliche Bewilligung oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept durchführt, erstatten sie Strafanzeige gemäss Art. 28 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Wenn bei Kontrollen vor Ort davon ausgegangen werden muss, dass Gefahr für die kontrollierende Behörde droht oder die Situation eskalieren könnte, kann die Polizei um Unterstützung ersucht werden.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Erziehung und Kultur und dem Departement für Justiz und Sicherheit.

3/4

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Politischen Gemeinden sind weiterhin für den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage zuständig, soweit dies den Vollzugsbereich des Gastgewerbegesetzes (RB 554.51) und des Gesetzes über Strassen und Wege (RB 725.1) betrifft. Insbesondere sorgen sie für die Einhaltung der geltenden Regeln und verbieten Veranstaltungen vorgängig oder lösen diese auf, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird.
2. Die Politischen Gemeinden, die Schulgemeinden, die Kirchgemeinden und die Bürgergemeinden sind weiterhin für den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage betreffend Veranstaltungen zuständig, die in ihren eigenen Räumlichkeiten stattfinden. Insbesondere sorgen sie für die Einhaltung der geltenden Regeln und verbieten Veranstaltungen vorgängig oder lösen diese auf, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird.
3. Das Departement für Erziehung und Kultur ist weiterhin für das Verfügen von Auflagen oder vorgängigen Verboten von Veranstaltungen im Sport- und Kulturbereich zuständig, sofern nicht die Gemeinden zuständig sind. Es hört die Fachstelle Covid-19 und den kantonsärztlichen Dienst vorgängig an.
4. Das Departement für Justiz und Sicherheit ist weiterhin für das Verfügen von Auflagen oder vorgängigen Verboten von Veranstaltungen zuständig, sofern nicht die Gemeinden oder das Departement für Erziehung und Kultur zuständig sind. Es hört die Fachstelle Covid-19 und den kantonsärztlichen Dienst vorgängig an.
5. Das Departement für Erziehung und Kultur ist für die gesundheitspolizeiliche Bewilligung von Grossveranstaltungen gemäss Art. 16 ff. Covid-Verordnung besondere Lage sowie Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen gemäss Art. 18 Covid-19-Verordnung besondere Lage zuständig, sofern keine Bewilligung nach dem Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) erforderlich ist. Es hört die Fachstelle Covid-19 und den kantonsärztlichen Dienst vorgängig an.
6. Das Departement für Justiz und Sicherheit ist für die gesundheitspolizeiliche Bewilligung von Grossveranstaltungen gemäss Art. 16 ff. Covid-Verordnung besondere Lage zuständig, sofern auch eine Bewilligung nach dem Strassenverkehrsgesetz erforderlich ist. Es hört das Departement für Erziehung und Kultur, die Fachstelle Covid-19 und den kantonsärztlichen Dienst vorgängig an.

4/4

7. Die Fachstelle Covid-19 und die Gemeinden sind weiterhin für die Kontrolle der Umsetzung der Schutzkonzepte von Veranstaltungen zuständig. Sie stimmen ihre Kontrolltätigkeit untereinander ab.
8. Die Politischen Gemeinden, die Schulgemeinden, die Kirchgemeinden und die Bürgergemeinden melden der Fachstelle Covid-19 weiterhin wöchentlich bis am Montagabend die durchgeführten Kontrollen und die ergriffenen Massnahmen.
9. RRB Nr. 606 vom 20. Oktober 2020 wird aufgehoben.
10. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (elektronisch)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (durch SK)
 - Taskforce Schule des Kantons Thurgau (durch DEK)
 - Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau (zur Weiterleitung an die Kirchgemeinden; durch SK)
 - Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (zur Weiterleitung an die Kirchgemeinden; durch SK)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) (durch SK)
 - Verband der Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Bürgergemeinden (durch DIV)
 - Bürgergemeinden (durch DIV)
 - Zustellung intern
 - Alle Departemente und Staatskanzlei (zur Information der Ämter)
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Fachstab Pandemie (durch DFS)
 - Fachstelle Covid-19 (durch DFS)
 - Amt für Gesundheit
 - Kantonspolizei

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

RS

